

SATZUNG ÜBER DEN MARKTVERKEHR DER KREISSTADT LAUTERBACH / HESSEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach in der Sitzung vom 01. Juni 2004 nachfolgende Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Lauterbach beschlossen:

§ 1

Marktveranstaltungen

Die Stadt Lauterbach betreibt nachfolgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:
Wochenmarkt – Jahrmärkte – Spezialmarkt (Töpfermarkt)

§ 2

Dauer und Öffnungszeiten

1. Die Wochen- Jahr- und Spezialmärkte finden auf den vom Magistrat der Stadt Lauterbach bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Markt- und Öffnungszeiten statt.
2. Soweit der Magistrat in dringenden Fällen vorübergehend den Platz, sowie die Markt- und Öffnungszeiten abweichend festsetzt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Lauterbach dürfen die nachfolgend aufgezählten Warenarten feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
4. Der Magistrat ist ermächtigt, das Wochenmarktsortiment um bestimmte Waren des „täglichen Bedarfs“ so genannte Haushaltsartikel und Textilien aller Art zu erweitern.
5. Im übrigen handelt es sich um einen gemischten Markt mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art angeboten werden.

Der Spezialmarkt ist ein rein handwerklicher Töpfermarkt, auf dem ausschließlich keramische

Erzeugnisse angeboten werden dürfen.

§ 4

Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht wird durch den Magistrat der Stadt Lauterbach ausgeübt. Hierzu bestellt der Magistrat Aufsichtspersonen. Die Aufsichtspersonen müssen sich auf Verlangen ausweisen können
2. Die Veranstaltungsteilnehmer (Anbieter, Benutzer und Besucher) sind mit dem Betreten der Marktflächen den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben: sich auf Verlangen den Aufsichtspersonen gegenüber auszuweisen. Zufahrten und Zugänge zum Veranstaltungsort sind freizuhalten. Einfahrten und Zugänge zu geöffneten Gewerbebetrieben und privaten Anwesen müssen in jedem Fall freigehalten werden.
3. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Tierschutzgesetz, das Eichgesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
4. Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

1. Im Marktgebiet dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden. Das Aufstellen von Verkaufsständen u.ä. außerhalb der genehmigten, überbauten Standfläche ist ausdrücklich untersagt.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Magistrat für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Magistrat weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen, sie ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen.
5. Zugewiesene Standplätze, die nicht innerhalb der in der jeweiligen Zusage befristeten Zeit vor Marktbeginn belegt sind, können vom Marktveranstalter (Magistrat) anderweitig vergeben werden.
6. Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) ein Überangebot einzelner Artikel besteht.
7. Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) Marktflächen ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die festgesetzten Gebühren (Standgelder) trotz Aufforderung nicht bezahlt.
8. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Magistrat (Marktverwaltung) die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
 9. Die Größe des Standplatzes richtet sich nach den zugewiesenen Front- bzw. Quadratmetern. Die zugewiesene Fläche auch im Frontbereich darf nicht überschritten werden. Die maximale Nutzung in der Tiefe ergibt sich aus dem jeweiligen Standort.
 10. Produkte tierischer Herkunft dürfen nur an den von der Marktverwaltung dafür besonders bestimmten Standplätzen feilgeboten werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Marktbereich nicht abgestellt werden.

1. Beim Aufbau der Verkaufseinrichtungen ist darauf zu achten, dass Hauseingänge zugänglich sein müssen. Straßeneinmündungen müssen für Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen entsprechen.
6. Lebensmittel müssen so gelagert werden, dass sie nicht mit dem Boden in Berührung kommen..
7. Verkaufstände mit Staub erzeugenden oder stark riechenden Waren, wie Erd behaftetes Gemüse, Kartoffeln oder Fische dürfen nicht unmittelbar neben oder zwischen Verkaufsständen mit anderen Lebensmitteln errichtet werden.
8. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm anzubringen, das deutlich lesbar ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen angibt. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung anzugeben.
9. Das Anbringen von anderen als in Abs. 8 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet.
10. Das Aufstellen von Verkaufsständen u.ä. außerhalb der genehmigten, überbauten Standfläche ist ausdrücklich untersagt.

§ 7

Auf- und Abbau

1. Verkaufseinrichtungen, Waren, Betriebsgegenstände dürfen nur entsprechend des Zulassungsbescheides angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
2. Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
3. Ausgenommen davon ist der Aufbau der städtischen Holzhäuschen für den Weihnachtsmarkt
4. Die Standplätze sind nach Marktschluss zügig zu räumen.

§ 8

Fahrzeugverkehr

1. Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der für die Durchführung des Marktes bestimmte Platz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
2. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb dieses Platzes nicht mitgeführt werden.

§ 9

Kennzeichnung der Ware

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 10

Verhalten auf dem Wochen-, Jahr- und Spezialmarkt

1. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
2. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 - b) Megaphone zu verwenden,

§ 11

Reinigung und Sauberhaltung des Marktgeländes

1. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Papier, Verpackungsmaterial, Kisten, Marktabfälle und Markt bedingter Kehricht sind auf eigene Kosten zu entsorgen
2. Die Einleitung von Abwasser auf dem Marktgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.
3. Nach Beendigung des Marktes sind die Standflächen besenrein zu hinterlassen.
4. Bei Zuwiderhandlungen werden die anfallenden Kosten in Form der Ersatzvornahme dem Standinhaber in Rechnung gestellt.

§ 12

Haftungsausschluss

1. Die Stadt Lauterbach haftet im Rahmen der allgemeinen kommunalen Haftpflicht.
2. Der jeweilige Standinhaber haftet für sämtliche von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Verkaufsstandes verursachten Schäden.

3. Die Stadt Lauterbach übernimmt keine Haftung für die durch die Standinhaber eingebrachten Sachen.

§ 13

Gebühren

Der Magistrat der Stadt Lauterbach setzt für die einzelnen Marktveranstaltungen entsprechende Gebühren (Standgelder) fest.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.
2. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der ab 1. April 1987 geltenden Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) kommt zur Anwendung.
3. Verstöße gegen sonstige Bestimmungen werden unmittelbar nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DEN MARKTVERKEHR DER STADT LAUTERBACH

Der Wochenmarkt in der Stadt Lauterbach findet statt:auf dem Marktplatz vom Platz vor der Kirche bis zur Einmündung Bahnhofstraße/Landknechtsweg.

Der Krämermarkt im Rahmen des Prämienmarktes findet statt in den Straßen: Bahnhofstraße 1-9, Marktplatz, Türnergasse. Berliner Platz, Obergasse, Eisenbacher Tor, Kanalstraße , Steinweg, Königsberger Straße, Langgasse, Lindenstraße bis Nr. 48 und Busbahnhof, Vor den Gebäuden Am See 27 – 30 und Landknechtsweg.

Marktbereich für den Frühlings- und Herbstmarkt ist: Obergasse, Berliner Platz, Eisenbacher Tor, Kanalstraße, Steinweg bis Haus Nr. 13, Türnergasse und Marktplatz

Marktbereich für den Nikolausmarkt ist: Obergasse, Eisenbacher Tor, Türnergasse und Marktplatz.

Marktbereich für den Spezialmarkt ist der Parkplatz vor dem Guldernen Esel und der obere Bereich der Straße „ Hinter dem Spittel „

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Berliner Platz statt.

Die Marktzeiten sind wie folgt festgesetzt:

a) Wochenmarkt: donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

b) Jahrmärkte/

Prämienmarkt-. Von Samstag vor Fronleichnam bis Sonntag nach Fronleichnam. Die

täglichen Marktzeiten setzt der Magistrat jährlich neu fest.

Krämermarkt im Rahmen des Prämienmarktes: Mittwoch vor Fronleichnam von 8.00 – 18.00 Uhr

Frühlingsmarkt: jeweils der Sonntag, 14 Tage vor Ostern von 11.00 Uhr– 18.00 Uhr

Herbstmarkt: jeweils der 1. Sonntag im November von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Weihnachtsmarkt: wird jährlich neu entschieden.

Nikolausmarkt: wird jährlich neu entschieden.

- c) Spezialmarkt/Töpfermarkt: jeweils das 1. September Wochenende, Samstag und Sonntag, täglich von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

Vorstehende Satzung über den Marktverkehr der Kreisstadt Lauterbach ist gemäß § 11 der Hauptsatzung der Kreisstadt Lauterbach durch Veröffentlichung am 15. Nov. 2004 im Lauterbacher Anzeiger öffentlich bekannt gemacht worden.

Lauterbach, den 15. November 2004

Der Magistrat
der Kreisstadt Lauterbach

Vollmüller
Bürgermeister